



Bibliographische Daten

Titel: Ortspolizeiliche Vorschriften und Gebührenordnungen für den Betrieb des Schlachthofes, des Viehhofes und der Freibank der Stadt Nürnberg

Signatur: Amb. 8. 1273c

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Diese Gebühren entfallen, wenn mit Genehmigung des Schlachthofdirektors nach § 55 der Schlachthofordnung die Thätigkeit des Amtsschlächters nicht angesprochen wird.

Die Gebühr für das Auskochen eines Schweines beträgt 1 Mark 50 Pfg. Die Kosten der Heizung hat derjenige zu tragen, welcher die Auskochung vornimmt oder vornehmen läßt.

Die Gebühr für das Verbrennen von ungenießbaren Tieren im Verbrennungssofen des Schlachthofes beträgt für jedes Stück Großvieh und für jedes Pferd 10 Mark.

Für das Verbrennen von Kleinviehstücken, von Schweinen, sowie von einzelnen Fleischstücken und Eingeweiden wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 15. Die Schlachtgebühr für ein Pferd beträgt . . .	3 M. — Pf.
die Beschauggebühr	1 " — "
die Stallgebühr für jedes Pferd, welches länger als eine Nacht in der Stallung verbleibt, für die Nacht — " 20 " .	

Die Futtergebühren sind die gleichen wie im übrigen Schlachthofe. Die gleichen Gebühren sind zu entrichten, falls Schlachtungen von Pferden im Amtsschlachthause oder Absonderungshofe vorgenommen werden.

Die Gebühr für den Amtsschlächter entfällt, falls mit Genehmigung des Schlachthofdirektors die Thätigkeit des Amtsschlächters nicht angesprochen wird.

IV. Rückvergütung.

§ 16. Für Tiere, welche in Beachtung der Bestimmungen der Schlachthofordnung lebend aus dem Schlachthofe ausgeführt werden, sind die entrichteten Gebühren mit Ausnahme der Einbringgebühren zurückzuberzügen. Im übrigen findet eine Rückvergütung nur in den Fällen statt, in welchen sie in der Schlachthofordnung und der Viehhofordnung vorgesehen ist.

V. Schlußbestimmung.

§ 17. Gegenwärtige, mit Entschließung der königlichen Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 18. März 1901 staatsaufsichtlich genehmigte Gebührenordnung tritt am gleichen Tage wie die ortspolizeilichen Vorschriften und ortstatutarischen Bestimmungen über